



15. Mai 2014

Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom

Ausdolung, Verlegung und teilweise Wiedereindolung Tubentalbach, im Abschnitt Wald / Spitzholzweg bis Eulach, Gebiet Tubental - Rätterschen

Gemeinde	Elsau
Betroffene/r	Gemeinde Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Rätterschen-Elsau
Lage	Quartierplan Nägelibaum-Tubental, Rätterschen, Koordinaten 701645 / 261987 bis 701498 / 261806
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht und Kostenvoranschlag vom 01.04.2014- Situation 1:500, Plan Nr. 1 vom 06.02.2014- Längenprofil 1:500/50, Plan Nr. 2 vom 06.02.2014- Längenprofil 1:200/20, Plan Nr. 3 vom 06.02.2014- Querprofil 1:50, Plan Nr. 4 vom 06.02.2014- Situation Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 5 vom 06.02.2014- Kurzbericht Gewässerraum vom 19.02.2014
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. StaatsbeitragD. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Der Quartierplan Nägelibaum-Tubental wurde vom Gemeinderat Elsau mit Beschluss vom 26. Januar 1995 festgesetzt und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1931 vom 10. September 1997 genehmigt. Darin enthalten ist eine Aufwertung des Tubentalbaches, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, welcher bis heute einen ungenügenden Ausbau aufweist.

Projektverfasser: TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.3 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: 225 m (offen 130 m, eingedolt 95 m)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 7. März 2014 bis 7. April 2014 bei der Gemeindeverwaltung Elsau öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Elsau hat das Projekt und den erforderlichen Baukredit mit Beschluss Nr. 35 vom 8. April 2014 genehmigt.

Das vorliegende Projekt wurde im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem Tiefbauamt (TBA) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden als massgebende Nebenbestimmungen aufgenommen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Von der Ausdolung und Aufwertung sowie der Wiedereindolung betroffen sind die Abschnitte zwischen dem Wald und der St. Gallerstrasse (offen ca. 130 m) und ab der St. Gallerstrasse bis zur Eulach (eingedolt ca. 95 m). Der offene Abschnitt wird innerhalb einer neuen 11 m breiten Gewässerparzelle erstellt. Anschliessend quert der eingedolte Tubentalbach die St. Gallerstrasse, das Grundstück Kat.-Nr. 4313 und die SBB-Linie, bevor die neue Dole in das Tosbecken der Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, eingeleitet wird.

Entwässerung

Im Projektperimeter sind verschiedene Entwässerungsanlagen vorhanden (im Längenprofil zwischen Station 174 m und 187 m). Vor den Bauarbeiten ist daher sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und, wo nötig, während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen unter Absprache mit deren Eigentümern den neuen Voraussetzungen anzupassen. Bei der Projektumsetzung ist das Baustellenabwasser gemäss SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen. Weitere Hinweise sind zu finden unter www.baustellen.zh.ch.

Wald

Im Bereich Tubental wurde mit RRB Nr. 3618 vom 7. Dezember 1994 die statische Waldgrenze entlang der Bauzone festgesetzt. Mit der Verfügung vom 14. Juli 2008 setzte das ALN die Schutzwaldperimeter fest; darin enthalten ist das Schutzwaldobjekt 219.2, welches direkt an den Tubentalbach grenzt.

Beurteilung

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV] sowie Anhang 1 Ziff. 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Die Massnahmen zur Ausdolung und Verlegung des Tubentalbaches beschränken sich gemäss Technischem Bericht vom 1. April 2014 auf das Offenland, grenzen jedoch auf einer Länge von rund 60 m direkt an die Waldgrenze des Schutzwaldobjekts 219.2 an. Entlang der Waldgrenze verläuft der Tubentalbach bereits heute an der Oberfläche, deshalb sind nur geringe Veränderungen zur Verbesserung der Bachsohle und eine Verbreiterung des Gewässerraumes zu Lasten des Offenlandes notwendig. Weiter muss der Bachlauf von Einwuchs befreit werden. Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst grundsätzlich die Offenlegung des eingedolten Tubentalbachs. Die im Projekt vorgesehene neue Linienführung legt jedoch den jetzigen Bachlauf zwischen Punkt 80.00 und dem bestehenden Einlauf in die Dole trocken. Da es sich dabei um einen naturnahen Abschnitt von ca. 45 m Länge mit grossem ökologischem Wert handelt (kleines Bächlein mit lehmigem Untergrund; Lebensraum für Libellen, Feuersalamander, etc.), darf dieser nicht zugeschüttet werden, sondern soll als Feuchtgraben erhalten werden. Zudem soll der Charakter des bestehenden Bachlaufs im neu geplanten Bachabschnitt aufgenommen werden. Die Ausgestaltung des neuen Bachlaufs nimmt in der jetzigen Form zu wenig Rücksicht auf den ökologischen Wert und den Cha-

akter des bestehenden, naturnahen Baches. Die Bachgestaltung ist deshalb durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson zu begleiten und anzupassen. Statt eines Trapezprofils ist die Gestaltung eines Wiesenbächleins vorzuziehen mit Überschwemmungsflächen innerhalb des Gewässerraums.

Bodenschutz

Der Bauperimeter (Bauzone) mit einer Länge von rund 150 m tangiert mit einer Teilfläche den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Daraus sollen allenfalls weniger als 50 m³ Bodenaushub abgeführt werden.

Beurteilung

Sachgerechter Umgang mit Boden: Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit dem Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen verursacht werden. Angaben dazu liegen nicht vor.

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen: Bodenaushub muss nach Massgabe der Wegleitung des Bundes „Verwertung von ausgehobenem Boden“ gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Im Gesuch ist der beabsichtigte Umgang nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (vgl. Liste der Fachpersonen unter www.boden.zh.ch/bv).

Fischerei

Das im Unterlauf bis zur Mündung in die Eulach eingedolte Tubentalbächli soll verlegt und dabei teilweise offen geführt werden. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Dass jedoch der unterste, heute offene, entlang des Waldrands fliessende und gemäss Ökomorphologiekartierung natürliche Abschnitt aufgehoben respektive verlegt werden soll, wird nicht befürwortet, ist jedoch aufgrund des festgesetzten Quartierplans nicht mehr zu ändern. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Tiefbauamt, Strasseninspektorat

Das Strasseninspektorat hat keine Einwände gegen das Projekt. Dem TBA entstehen keine Kosten für die neue Leitung des Tubentalbaches im Bereich der St. Gallerstrasse. Die alte Leitung im Strassengrundstück bleibt bestehen. Die neue Dole im Bereich des Strassengrundstücks (St. Gallerstrasse) bleibt im Eigentum und in der Unterhaltspflicht der Gemeinde Elsau.

Raumplanung

Das Vorhaben dient der Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes. Es werden keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen tangiert. Die Bepflanzung hat mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen, für die Schwellen sind ortstypische Blöcke zu verwenden und für die Ausführungsarbeiten ist ein im Wasserbau erfahrenes Unternehmen zu beauftragen. Unter Einhaltung der oben erwähnten Bedingungen steht der Verlegung des Tubentalbaches nichts entgegen.

Schlussfolgerung

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest. Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit wird die Uferstreifenregelung nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt Wald / Spitzholzweg bis Eulach durch die vorliegende Projektfestsetzung abgelöst. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend. Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 19. Februar 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Wald / Spitzholzweg bis zur Eulach steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 01. April 2014 (TBB AG Elgg)	Fr.	930'000.00
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung, Werkleitungen usw.)	Fr.	<u>484'000.00</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	<u>446'000.00</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 446'000.00	Fr.	<u>89'200.00</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Tubentalbach)	Fr.	<u>89'200.00</u>

Die Subvention von Fr. 89'200.00 wird voraussichtlich im Jahr 2015 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 enthalten.

D. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 446'000.00	Fr.	<u>156'100.00</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Tubentalbach)	Fr.	<u>156'100.00</u>

Der Bundesbeitrag von Fr. 156'100.00 wird voraussichtlich im Jahr 2015 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 enthalten.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Elsau für die Ausdolung, Verlegung und teilweise Wiedereindolung des Tubentalbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, im Abschnitt Wald / Spitzholzweg bis zur Eulach, auf einer Länge von 225 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
3. Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
4. Die Bachgestaltung ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecken gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zu definieren.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
6. Bei Arbeiten im Gewässergrundstück der Eulach ist vor Baubeginn und vor Abschluss der Bauarbeiten der zuständige AWEL Betriebsleiter Gewässerunterhalt, Thomas Hofmann, Tel. 079 331 00 31, zu informieren.
7. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
8. Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.
9. Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und während den Arbeiten geschützt werden.
10. Die neue Leitung Ø 1000 mm ist im Bereich des Staatsstrassengrundstücks, Grundstück Kat.-Nr. 4127, Eigentum der Gemeinde Elsau. Die Kosten für die neue Leitung sind durch die Gemeinde Elsau zu übernehmen.
11. Sofern die alte, ersetzte Bachdole weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benutzt wird, hat die Gemeinde Elsau dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.
12. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle sowie der neuen Dole des Tubentalbachs (inklusive Leitung Ø 1000 mm unter der Staatsstrasse) ist alleinige Sache der Gemeinde Elsau.

13. Für die Bauarbeiten im Staatsstrassenbereich ist der Unterhaltsbezirk 9 in Wila rechtzeitig beizuziehen und eine Aufbruchbewilligung einzuholen.
14. Die Arbeiten im Wasser des Tubentalbaches dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
15. Der zuständige Fischereiaufseher, Eduard Oswald, ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (eduard.oswald@bd.zh.ch). Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
16. Der trockenliegende Abschnitt des bestehenden Bächleins (zwischen 80.00 und alter Leitung) muss langfristig als kleiner Feuchtgraben erhalten bleiben, da er einen hohen ökologischen Wert hat.
17. Der vorgesehene Ausbau des bestehenden Bachlaufs im Waldrandbereich hat sehr zurückhaltend zu erfolgen. Der in diesem Abschnitt aktuelle Charakter ist möglichst zu erhalten.
18. Die Ausgestaltung des neuen Gerinnes hat sich an den bestehenden obenliegenden natürlichen Abschnitten des Baches zu orientieren. Wenn möglich ist er als kleiner Wiesenbach mit im Gewässerraum sanft ansteigenden Böschungen zu gestalten, welche zeitweise überschwemmt werden. Die Bachsohle soll entsprechend dem natürlichen Untergrund ausgebildet werden.
19. Die Böschungen sollen nicht humusiert werden und sind entsprechend den natürlichen Voraussetzungen (Boden, Überschwemmung) direkt zu begrünen.
20. Das Ausführungsprojekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson (Fauna/ Flora) anzupassen und während der Bauausführung zu begleiten.
21. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
22. Bodenaushub aus Bereichen des Prüferimeters für Bodenverschiebungen (entlang der St. Gallerstrasse) muss nach den Vorgaben der Wegleitung des Bundes „Verwertung von ausgehobenem Boden“ verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).
23. Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
24. Sämtliche Arbeiten (insbesondere Grabarbeiten) entlang der Waldgrenze sind mit dem zuständigen Förster, Ruedi Weilenmann, vorgängig abzusprechen.
25. Randbäume und deren Wurzelraum sind zu schonen und mit geeigneten Mitteln zu schützen.
26. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei-, forst-, und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Tubentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, im Abschnitt Wald / Spitzholzweg bis zur Eulach, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 5 vom 6. Februar 2014 und dem dazugehörigen Bericht vom 1. April 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das vom neuen offenen Bachlauf des Tubentalbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Elsau zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Elsau zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Tubentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

VII. Der neuen eingedolten Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 95 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Elsau hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Tubentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VIII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Elsau bei allen von der eingedolten Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigen-

tumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Tubentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2." Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte, ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.

IX. Das Grundbuchamt Elgg wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

X. Der Gemeinde Elsau wird an die auf Fr. 446'000.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Öffnung und den Ausbau des Tubentalbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, Abschnitt Wald / Spitzholzweg bis St. Gallerstrasse, auf einer Länge von ca. 130 m, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 89'200.00, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL sind mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht sowie die Ausführungspläne einzureichen.
7. Vor der Bauabnahme ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, für den Tubentalbach ein Pflege- und Unterhaltsplan zur Genehmigung einzureichen.
8. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

9. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
10. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
11. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
12. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
13. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

XI. Der Gemeinde Elsau wird an die auf Fr. 446'000.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Öffnung und den Ausbau des Tubentalbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, Abschnitt Wald / Spitzholzweg bis St. Gallerstrasse, auf einer Länge von ca. 130 m, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 156'100.00, zugesichert:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

Gebühren

XII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Rätterschen-Elsau

– Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	256.--	(8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	128.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	<u>Fr.</u>	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total:	<u>Fr.</u>	<u>768.--</u>	

Rechtsmittel

XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIV. Mitteilung an

- a) Gemeinde Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Rätterschen-Elsau, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Elsau, Postfach 127, 8352 Elsau
- c) Grundbuchamt Elgg, Bahnhofstrasse 32, Postfach 226, 8353 Elgg
- d) TBB Ingenieure AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- e) Tiefbauamt, Strasseninspektorat, UR III, Werkhofstrasse 5, 8451 Kleinandelfingen
- f) Strasseninspektorat, Herr Daniel Wild, Tösstalstrasse 2, 8492 Wila
- g) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
- h) Amt für Landschaft und Natur
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Baudirektors:



Dr. Jürg Suter, Amtschef